

Artikel 5.

Jeder der vertragschliessenden Teile ernennt als Kommissar einen Archivfachmann. Diese haben in gemeinsamer Wirksamkeit die in Artikel 1, 2 und 4 vorgesehene Abgabe und Verteilung der Akten und Urkunden der laufenden Verwaltung durchzuführen. Diesen Fachmännern bleibt es überlassen, nach Bedarf andere Sachverständige zu ihren Beratungen zuzuziehen.

Die Abgabe der Akten usw. findet jeweilig nach im Einzelnen erfolgter Einigung statt.

Artikel 6.

Die Regierungen der vertragschliessenden Teile werden sich auf Wunsch gegenseitig aus Urkunden, Akten usw. der Zeit vor dem 15. Juni 1920 alle für die Verwaltung ihrer Gebiete nötigen Auskünfte erteilen, gegebenenfalls auch Abschriften zustellen, es sei denn, dass dies nach dem Ermessen der Regierung, in deren Besitz die Akten sich befinden, aus politischen Gründen oder im Interesse einzelner Personen untunlich ist.

Artikel 7.

Durch das vorstehende Abkommen werden die in anderen Vereinbarungen über die Abgabe von Akten und Erteilung von Auskünften getroffenen Bestimmungen nicht berührt.
